

Download: [Checkliste Umsetzung ElektroG und BattG](#)

Umsetzung in nur 3 Schritten

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und Batterieweisgesetz (BattG) ist sehr komplex. Im Folgenden wird nur auf die Vorschriften eingegangen, die für einen Hersteller interessant sind. Dieses vorangestellt, erläutern wir vor der „Umsetzung in nur 3 Schritten“ einige Inhalte:

Sachverhalt	ElektroG	BattG
Um welche Produkte geht es?	Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind und zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen. Kurz gemerkt: „alles, was einen Stecker hat“	Alle Batterien (auch Akkus), unabhängig von Form, Größe, Masse, stofflicher Zusammensetzung oder Verwendung. Sowie Industriebatterien, Fahrzeugbatterien und Gerätebatterien
Wer ist der Hersteller?	Sind alle Unternehmen, die diese Geräte herstellen oder herstellen lassen. Hersteller sind auch die Unternehmen, die entsprechende Geräte von nicht registrierten Herstellern zum Kauf anbieten oder aus dem Ausland einführen.	Sind alle Unternehmen, die gewerbsmäßig Batterien/Akkus in Verkehr bringen oder zum Kauf anbieten; wären auch Importeure. Hersteller sind auch die Unternehmen, die Batterien/Akkus von nicht registrierten Herstellern anbieten.
Registrierungspflicht	Es besteht eine Registrierungspflicht bei der Stiftung EAR	
Kennzeichnungspflicht	Alle Produkte müssen gekennzeichnet sein	
Besonderheiten	Insolvenz sichere Garantie bei „B to C“ bzw. Glaubhaftmachung bei „B to B“. Rücknahmekonzept bei „B to B“ Angebote und Rechnungen müssen mit der Registrierungsnummer gekennzeichnet sein	Für Gerätebatterien besteht eine Teilnahmepflicht an einem bundesweiten Rücknahmesystem
Hinweispflicht	Privathaushalte/Endnutzer müssen aufgeklärt werden; u. a. <ul style="list-style-type: none"> • über das Mülleimersymbol • über die Pflicht zur getrennten Entsorgung • über die Rückgabemöglichkeiten • über Pflicht zur Entnahme von Batterien/Akkus • ... 	

Schritte	Inhalt
Sachverhaltsklärung	<p>Schritt 1</p> <p>Das ist der wichtigste Schritt: es muss geklärt werden, ob Ihr Unternehmen „Hersteller“ im Sinne der Gesetze ist. Dabei müssen sie nicht unbedingt das Produkt selbst herstellt haben. Der Begriff „Hersteller“ ist weitreichender zu sehen.</p> <p>Wenn Sie z. B. Produkte anderer Hersteller in Verkehr bringen, diese „anderen Hersteller“ aber die Pflichten nicht umgesetzt haben, dann kann auch Ihr Unternehmen der „Hersteller“ sein.</p> <p>Es liegt in Ihrer Verantwortung, die ersten Fragen gewissenhaft und korrekt zu beantworten.</p>
Behördenanmeldung	<p>Schritt 2</p> <p>Im nächsten Schritt müssen Sie Ihr Unternehmen und Ihre Produkte (Marken) bei der Stiftung EAR (Stiftung Elektro-Altgeräte Register) anmelden. Diese Anmeldung ist zwingende Voraussetzung. Erst danach dürften Sie Ihre Produkte in Deutschland verkaufen.</p>
Dienstleistungsauswahl	<p>Schritt 3</p> <p>Für die Umsetzung der Erfassungs- und Verwertungspflichten benötigen Sie einen Dienstleister. Bei den Gerätebatterien ist dieses sogar Pflicht. Auch zur Umsetzung der Garantieforderungen empfehlen wir die Kooperation mit einem Partner.</p>

Alles zu kompliziert?
Sprechen Sie uns an, wir helfen Ihnen gerne.

Dipl.-Kfm (FH) Jan Söllig
Inhaber

JSBeratung Jan Söllig
Fasanenweg 16
91220 Schnaittach

☎ 09153 / 9703043
📠 0152 / 32711673
jan.soellig@JSBeratung.com
www.JSBeratung.com

